



# Vorprüfungspflichtige Vorhaben



NATURA 2000

ESG 20  
Ödensee

Fachabteilung  
Naturschutz



Das Land  
Steiermark

## Inhalt

Was ist Natura 2000? .....	2
Für welche Vorhaben ist eine Vorprüfung erforderlich? .....	3
Landwirtschaft .....	4
Forstwirtschaft .....	6
Fischerei, Teichanlagen, Fischzucht .....	7
Jagd .....	8
Freizeit, Erholung, Tourismus .....	8
Allgemeine Bauvorhaben .....	9
Maßnahmen in und an Gewässern .....	10
Straßenbau .....	11
Industrie, Gewerbe, Bergbau .....	12
Raumordnung und Gemeindeentwicklung .....	12
Wie beantrage ich eine Vorprüfung .....	14
Antrag auf „Natura 2000-Vorprüfung“ .....	15
AnsprechpartnerInnen für weitere Fragen .....	17

## Dank

Für konstruktive Stellungnahmen im Rahmen der Erstellung dieser Broschüre danken wir den BürgermeisterInnen und MitarbeiterInnen der Gemeinden Bad Aussee und Pichl-Kainisch sowie den Mitarbeitern der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Liezen.

BildautorInnen: K. Hohegger, H. Habeler, B.Pock

---

## Bearbeitung



## Was ist Natura 2000?

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind für unser Land zwei EU-Richtlinien in Kraft getreten, die gegenwärtig die Säulen der europäischen Naturschutzpolitik bilden: Die Vogelschutz-Richtlinie („Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten“; nachfolgend VS-Richtlinie genannt) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie („Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ vom 21. Mai 1992; nachfolgend FFH-Richtlinie genannt). Ein wesentliches Ziel dieser Richtlinien ist die Schaffung eines europaweiten Schutzgebietssystems für bestimmte bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie für bestimmte seltene Lebensräume. Jeder Mitgliedsstaat der EU ist dazu verpflichtet, unter dem Namen „Natura 2000“ ein Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. In der Steiermark werden diese als „Europaschutzgebiete“ bezeichnet. Sie dienen der Wahrung bzw. Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der darin vorkommenden Arten und Lebensräume (nachfolgend „Schutzgüter“ genannt).

Die Schutzgüter, für die diese Gebiete ausgewiesen werden müssen, werden in den Anhängen der beiden Richtlinien aufgezählt: Anhang I der FFH-Richtlinie nennt 231 Lebensraumtypen, Anhang II 297 Tier- und 572 Pflanzenarten und Anhang I der VS-Richtlinie 193 zu schützende Vogelarten. Schutzgebiete können im Sinne einer oder beider Richtlinien ausgewiesen werden. Für alle gemeldeten Schutzgebiete existiert eine Berichtspflicht gegenüber der EU, d.h. die Entwicklung der Europaschutzgebiete muss in 6-jährigen Abständen dokumentiert und dieser Bericht der Europäischen Kommission vorgelegt werden.

Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde unter anderem das Gebiet „Ödensee“ (Nr. 20) als Europaschutzgebiet ausgewiesen. Aus diesem Gebiet sind insgesamt acht Lebensraumtypen (davon zwei prioritär, d.h. mit besonders hohem Schutzstatus) des Anhangs I der FFH-Richtlinie bekannt. Mit dem Schutz von bestimmten Lebensraumtypen wird zudem das Ziel verfolgt, seltene und gefährdete, für diese Lebensräume charakteristische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Im Schutzgebiet leben außerdem zwei Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in signifikanten Beständen. Die bekannten Vorkommen der geschützten Lebensraumtypen und Tierarten im Europaschutzgebiet sind auf [www.gis.steiermark.at](http://www.gis.steiermark.at) (Rubrik Naturschutz/ Natura 2000) einsichtig.

Um den aktuellen Zustand der Schutzgüter der Gebiete zu dokumentieren und um Maßnahmen zu ihrem Fortbestand zu entwickeln, wurde Frau DI Dr. Karin Hoegger und Herr Bernhard Pock vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13C - Naturschutz mit der Erstellung eines Managementplans betraut. Dieser Plan wurde im April 2011 fertig gestellt.

## Für welche Vorhaben ist eine Vorprüfung erforderlich?

„Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebietes führen können, sind von der Behörde auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck zu prüfen.“ [...] „Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass der Plan oder das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck des Europaschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile führen kann, so ist der Plan oder das Projekt erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen zu bewilligen.“ (Steiermärkisches Naturschutzgesetz, § 13b Abs. 1 und 2; inhaltlich mit dem Artikel 6(3) der FFH-Richtlinie konform)

Vorhaben, egal ob sie räumlich innerhalb oder außerhalb des Europaschutzgebietes geplant sind, die sich auf Schutzgüter (FFH-Lebensräume oder Arten der FFH- bzw. VS-Richtlinie, siehe nachstehende Tabelle) eventuell negativ auswirken könnten, sind auf ihre Naturverträglichkeit zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt in zwei Schritten: In einem ersten Schritt wird beurteilt, ob durch das geplante Vorhaben Schutzgüter beeinträchtigt werden könnten. Diese Vorprüfung kann meist sehr rasch durchgeführt werden. In vielen Fällen wird voraussichtlich keine Beeinträchtigung zu erwarten sein; dann ist der zweite Schritt nicht mehr erforderlich und das Verfahren beendet.

Wenn aber durch das geplante Projekt tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht auszuschließen ist, dann ist eine detaillierte Prüfung der Auswirkungen, eine so genannte Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen. Diese Prüfung ist von anderen Bewilligungsverfahren (z.B. Baurecht, Forstrecht, Wasserrecht, UVP-Gesetz, Naturschutzgesetz) unabhängig.

---

### Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Anhang I)

6510 Magere Flachlandmähwiesen  
6410 Pfeifengraswiesen  
7110 Lebende Hochmoore\*  
91D0 Moorwälder\*  
7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
7230 Kalkreiche Niedermoore  
91E0 Auwälder  
6430 Feuchte Hochstaudenfluren

---

### Tierarten der FFH-Richtlinie (Anhang II)

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)  
Skabiosenscheckenfalter (*Euphydryas aurinia*)

### Schutzgüter der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Europaschutzgebiet

\* Prioritäre Lebensraumtypen (d.h. sie unterliegen einem besonders strengem Schutz)

Die nachfolgenden Tabellen enthalten über 100 verschiedene Vorhaben, die möglicherweise Auswirkungen auf Schutzgüter haben können. Für jedes Vorhaben wird angeführt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Flächen eine Vorprüfung erforderlich ist. Diese Angaben sind als Orientierungshilfe gedacht, rechtlich unverbindlich und beziehen sich nur auf das Europaschutzgebiet „Ödensee“ (Nr. 20). Sie tangieren weder andere Belange des Naturschutzes noch sonstige ggf. erforderliche Prüfungen und Bewilligungen (z.B. Baurecht, Forstrecht, Wasserrecht, UVP-Gesetz, Naturschutzgesetz); auch können sie nicht unmittelbar auf andere Europaschutzgebiete übertragen werden. Diese Liste soll ein hilfreicher Leitfaden für unterschiedliche Vorhaben in der Region sein, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

**Ist ein Vorhaben in der nachfolgenden Liste nicht genannt, so wird die Durchführung einer Vorprüfung auf jeden Fall empfohlen.**

Es bedeuten:



= in der Regel keine Vorprüfung notwendig.



= Vorprüfung jedenfalls erforderlich. Diese ist kostenlos und kann mittels beiliegenden Formulars (siehe Seite 15) beantragt werden. Das Ergebnis wird dem Projektwerber in der Regel binnen vier Wochen mitgeteilt.

— = nicht mögliche Kombination.

Bauland = Widmung „Bauland“ oder „Verkehrsfläche“ laut gültigem Flächenwidmungsplan, ausgenommen Gewässer und deren Uferbereiche.

Wiese = Dauergrünland; „Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren“ (VO (EG) Nr. 796/2004).

Quelle/ Bach/ Teich = Gewässerflächen inkl. Uferbereiche, unabhängig von der aktuellen Flächenwidmung

Landwirtschaft	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen
	Bau-land	Wiese	Wald	Moor	Quelle/ Bach/ Teich	
Durchführung von Grundzusammenlegungen (behördlich durchgeführte Kommassierung)	—	!	—	!	!	Alle Schutzgüter
Errichtung einer Hofzufahrt/ eines Güterweges	✓	!	!	!	—	Alle Schutzgüter
Nutzungsumwandlung zu Ackerland	✓	!	!	!	—	Alle Schutzgüter
Nutzungsumwandlung zu Grünland	✓	—	!	!	—	FFH-Lebensräume, Amphibien
Anlage einer Christbaumkultur	✓	!	!	!	—	Alle Schutzgüter
Neuanlage oder Ausbau (z.B. Verbreitung) einer Drainage bzw. eines Entwässerungsgrabens	✓	!	!	!	—	Alle Schutzgüter

Landwirtschaft α	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen
	Bau-land	Wiese	Wald	Moor	Quelle/ Bach/ Teich	
Instandhaltung von Drainagen und Entwässerungsgräben	✓	!	!	!	—	FFH-Lebensräume (Wald = Moorwald)
Errichtung eines von Oberflächenwässern gespeisten Bewässerungsteiches oder Rückhaltebeckens	✓	!	!	!	—	Alle Schutzgüter
Errichtung einer Bewässerungsanlage, die durch eine Entnahme aus einem Bach oder einer Quelle gefüllt wird	!	!	!	!	!	Alle Schutzgüter
Wasserentnahme aus einem Bach oder einer Quelle	—	—	—	!	!	FFH-Lebensräume, Amphibien
Nivellierung/ Verfüllung von Vernässungen (Sutten), Änderung des Geländereiefs (Abtrag, Einebnung, Verfüllung etc.)	✓	!	!	!	!	FFH-Lebensräume
Neuanlage von Viehkoppeln mit Unterständen	✓	!	—	!	—	Alle Schutzgüter
Beweidung einer bisher unbeweideten Fläche	✓	!	!	!	—	Alle Schutzgüter
Pflege und Zurückschneiden von Hecken und Feldgehölzen	✓	✓	!	!	—	(FFH-Lebensraum Wald = Moorwald)
Fällen (auf Stock setzen) von Baumzeilen oder Hecken auf einer Länge von über 10 m (außer von Ziergehölzen)	!	!	—	!	!	FFH-Lebensräume
Roden von Baumzeilen oder Hecken (außer von Ziergehölzen)	!	!	—	!	!	FFH-Lebensräume
Anlage einer Streuobstwiese	✓	!	—	!	—	FFH-Lebensräume
Schwenden	✓	—	!	!	—	FFH-Lebensräume (Wald = Moorwald)
Errichtung und Entfernung von Zäunen	✓	✓	!	!	✓	FFH-Lebensraum Wald = Moorwald
Ausbringung von Klärschlamm	✓	!	!	!	!	Alle Schutzgüter
Erhöhung der Nutzungshäufigkeit auf mehr als zwei Nutzungen auf bisher ein- bis zweimähdigen Wiesen (Feuchtwiesen)	—	!	—	—	—	Alle Schutzgüter
Düngung bisher ungedüngter Flächen (Feuchtwiesen)	✓	!	!	!	—	Alle Schutzgüter

Landwirtschaft	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen
	Bau-land	Wiese	Wald	Moor	Quelle/ Bach/ Teich	
Errichtung von Sonderkulturen (z.B. Obstanlage, Beerenobstanlagen)					—	Alle Schutzgüter
Pflanzung von „Energiewald“ (Kurzumtriebskulturen)					—	Alle Schutzgüter (FFH-Lebensraum Wald = Moorwald); *Achtung: Vorprüfungspflicht bei Wiesen mit weniger als drei Nutzungen

Forstwirtschaft <sup>1</sup>	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen
	Bau-land	Wiese	FFH-Wald <sup>2</sup>	kein FFH-Wald	Moor	
Aufforstung						*Nur Au- und Moorwald
Bestandsumwandlung	—	—				*Nur Au- und Moorwald
Kleinräumige Waldnutzungen (Einzelstammentnahme, Plenterung)	—	—				Nur Moorwald
Entmischung von Beständen durch selektive Laubholz-Entnahme, sodass die Laubholz-Naturverjüngung gefährdet ist	—	—				Alle Wälder – unter Sicherung der urkundlichen Rechte
Naturverjüngungshiebe (Femelhieb, Saumschirmschlag)	—	—				<u>Achtung:</u> Beachten Sie die Fördermöglichkeiten s. Anm. 1
Kahlschlag, Räumung unter 0,5 ha	—	—				<u>Achtung:</u> Beachten Sie die Fördermöglichkeiten s. Anm. 1
Kahlschlag, Schirmschlag, Räumung ab 0,5 ha	—	—				*Nur Au- und Moorwald
Rodung	—	—				*Nur Au- und Moorwald
Neuerrichtung einer Forststraße	—	—				*Nur Au- und Moorwald
Ausbau/ Verbreiterung einer Forststraße	—	—				*Nur Au- und Moorwald

Forstwirtschaft <sup>1</sup>	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen
	Bau-land	Wiese	FFH-Wald <sup>2</sup>	kein FFH-Wald	Moor	
Einsatz von Herbiziden	—	—	!	!	!	Alle Wälder
Jungwuchspflege, Entfernung von Schlagvegetation	—	—	✓	✓	✓	
Seitliche Materialentnahme bei Forststraßen für Eigenbedarf (auch unter 500 m <sup>2</sup> )	—	—	!	!	!	FFH-Lebensräume, Amphibien
Einsatz von Insektiziden	—	—	!	!	!	Alle Wälder

Fischerei	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen
	Bau-land	Wiese	Wald	Moor	Quelle/Bach/Teich	
Ausübung des Fischens	—	—	—	—	✓	
Erstbesatz mit Fischen	—	—	—	—	✓	
Nachbesatz mit Fischen	—	—	—	—	✓	
Elektrobefischung	—	—	—	—	✓	
Intensivierung der fischereilichen Nutzung	—	—	—	—	✓	

<sup>1</sup> Beachten Sie die Möglichkeit zur Förderung naturnaher Waldwirtschaft durch die Steiermärkische Landesregierung, FA 10C - Forstwesen, bzw. die Bezirksforstinspektion Liezen. Auskünfte unter: 0316/877-4531 (FA 10C, DI Luidold) bzw. 03612/2801-270 (BFI, DI Benak).

<sup>2</sup> FFH-Wald = Waldflächen, die im Managementplan als FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen worden sind. Lagepläne dieser FFH-Lebensraumtypen liegen in den Gemeindeämtern auf.

Jagd	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen
	Bau-land	Wiese	Wald	Moor	Quelle/ Bach/ Teich	
Errichtung eines Hochsitzes					—	* FFH-Lebensraum Moorwald
Einrichtung einer Futterstelle					—	*FFH-Lebensraum Moorwald
Anlage eines Wildackers/ einer Hecke			—		—	FFH-Lebensräume

Freizeit, Erholung, Tourismus	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen
	Bau-land	Wiese	Wald	Moor	Quelle/ Bach/ Teich	
Errichtung bzw. Verbreiterung/ Ausbau von Rad-, Wander-, und Reitwegen, Loipen					—	Alle Schutzgüter
Bau einer Sportanlage (Fußball-, Tennis-, Beachvolleyballplatz o. Ä.)					—	Alle Schutzgüter
Errichtung eines Golfplatzes					—	Alle Schutzgüter
Errichtung eines Aussichtsturms					—	Alle Schutzgüter
Abhaltung von nach Veranstaltungsgesetz bewilligungspflichtigen Veranstaltungen						Alle Schutzgüter
Errichtung von Schautafeln						FFH-Lebensräume

Allgemeine Bauvorhaben	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen
	Bau-land	Wiese	Wald	Moor	Quelle/ Bach/ Teich	
Neuerrichtung/Erweiterung eines Wohnhauses	✓	!	—	!	—	FFH-Lebensräume
Renovierung bestehender Wohngebäude	✓	✓	—	—	—	Ohne Erweiterung der Grundfläche
Neuerrichtung eines Sendemasten (Mobiltelefonie, Rundfunk)	✓	!	!	!	—	Alle Schutzgüter
Neuerrichtung einer Freileitung (Strom, Telefon)	✓	!	!	!	—	Alle Schutzgüter
Neuerrichtung einer unterirdischen Leitung (Wasserleitung, Kanalrohr, Strom-/ Telefonkabel etc.)	✓	!	!	!	!	FFH-Lebensräume; zudem Amphibien, wenn durch das Projekt eine Drainagewirkung zu erwarten ist
Neuerrichtung eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder fischereilichen Bauwerks außerhalb des Baulands (Stall, Fischerhütte, Gülleteich, Flächenkompostieranlage etc.), wenn keine Umwidmung erforderlich	—	!	!	!	!	
Errichtung von extrem lichtstarken, seitwärts oder nach oben leuchtenden Lichtquellen (Discotheken, Leuchtwerbung etc.) im Freien	!	!	!	!	—	Alle Schutzgüter
Neuanlage/ Erweiterung eines Stillgewässers	✓	!	!	!	—	Alle Schutzgüter; Achtung: Wenn zur Dotation eine Wasserentnahme/ Quelfassung geplant ist, ist diese gesondert zu prüfen.
Ablagerungen/ Anschüttungen in FFH-Lebensräumen und Feuchtflächen	—	!	!	!	!	alle Schutzgüter
Errichtung einer Bewässerungsanlage, die von Oberflächenwässern gespeist wird (Beregnungsteiche etc.)	✓	!	!	!	—	FFH-Lebensräume
Errichtung einer Bewässerungsanlage, die mittels Entnahme aus Bach/Quelle versorgt wird	!	!	!	!	!	FFH-Lebensräume

Maßnahmen in und an Gewässern	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen
	Bau-land	Wiese	Wald	Moor	Quelle/ Bach/ Teich	
Wasserentnahme aus Fließgewässern	—	—	—	—	!	Alle Schutzgüter
Neuerrichtung einer Quelfassung	—	—	—	—	!	FFH-Lebensräume
Räumung eines Stillgewässers (Entfernen von Röhricht, Schlamm etc.)	—	—	—	!	!	Alle Schutzgüter
Verfüllung eines Stillgewässers	—	!	!	!	!	FFH-Lebensräume, Amphibien
Räumung/ Vertiefung eines natürlichen Fließgewässers	—	—	—	—	!* !	FFH-Lebensräume, Amphibien; *Alle Fließgewässer
Pflege und Zurückschneiden von Ufergehölzen an Fließgewässern auf einer Länge bis zu 10 m	—	—	—	—	✓	
Fällen und auf Stock setzen von Ufergehölzen an Fließgewässern	—	—	—	—	!	FFH-Lebensräume
Rodung von Ufergehölzen	—	—	—	—	!	Alle Schutzgüter
Neuanlage von Ufergehölzen mit nicht standortgerechten Arten	—	—	—	—	!	Alle Schutzgüter
Neuanlage oder Erhöhung eines Querbauwerkes (Wehr, Sohlstufe o. Ä.)	—	—	—	—	!	Alle Schutzgüter
Sanierung eines Querbauwerkes (Wehr, Sohlstufe o. Ä.)	—	—	—	—	!	Alle Schutzgüter
Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens (ohne Kontinuumsunterbrechung)	✓	!	!	!	!	Alle Schutzgüter
Renaturierung eines natürlichen Fließgewässers	—	—	—	—	!	Alle Schutzgüter
Errichtung von Uferbefestigungen oder –verbauungen	—	—	—	—	!	Alle Schutzgüter

Maßnahmen in und an Gewässern	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen
	Bau-land	Wiese	Wald	Moor	Quelle/ Bach/ Teich	
Entfernung von in das Wasser gestürzten Gehölzen	—	—	—	—	✓	
Verrohrung/ Verlegung eines natürlichen Fließgewässers	—	—	—	—	!	FFH-Lebensräume, Amphibien
Einleitung geklärter Abwasser	—	—	—	—	✓	Alle Schutzgüter
Aufschüttungen und Ablagerungen im Uferbereich (in einem Bereich von 5 m)	✓	!	!	!	!	Alle Schutzgüter
Düngung im Uferbereich (in einem Bereich von 8 m)	✓	!	!	!	!	Alle Schutzgüter

Straßenbau (sämtliche Straßentypen, inkl. Forststraßen)	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen
	Bau-land	Wiese	Wald	Moor	Quelle/ Bach/ Teich	
Errichtung einer neuen Straßenverbindung	✓	!	!	!	!	Alle Schutzgüter
Errichtung/ Verbreiterung einer Brücke (Straßenbrücke, Steg etc.)	—	—	—	!	!	Alle Schutzgüter
Verrohrung eines Fließgewässers/ Gewässerlaufs	!	!	!	!	!	Alle Schutzgüter
Verbreiterung/ Ausbau/ Sanierung einer bestehenden Straßenverbindung	✓	!	!	!	!	Alle Schutzgüter
Versiegelung einer bestehenden Schotterstraße	✓	!	!	!	!	Amphibien

Industrie, Gewerbe, Bergbau	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen
	Bau-land	Wiese	Wald	Moor	Quelle/Bach/Teich	
Errichtung oder Vergrößerung von Industrie- oder Gewerbegebieten	—	!*	!*	!*	!*	Alle Schutzgüter; *Achtung: Vorprüfung ist nur erforderlich, wenn direkt oder indirekt Immissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe) auf Flächen außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes oder in Gewässer verursacht werden.
Neuanlage oder Erweiterung eines Materialabbaugebietes (sämtliche Gesteine und Sedimente)	!	!	!	!	!	Alle Schutzgüter

Raumordnung und Gemeindeentwicklung	Vorprüfung erforderlich wenn					Erläuterungen und Bemerkungen
	Bau-land	Wiese	Wald	Moor	Quelle/Bach/Teich	
Errichtung von Wasserversorgungsanlagen, Energieerzeugungs- und Energieversorgungsanlagen	!	!	!	!	!	Alle Schutzgüter
Errichtung von Ablagerungsplätzen (für Müll, Altmaterial und deren Behandlung), Aufschüttungsgebieten und Bodenentnahmeflächen	✓*	!	!	!	!	Alle Schutzgüter; *Achtung: Eine Vorprüfung ist auch erforderlich, wenn direkt oder indirekt Immissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe) auf Flächen außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes oder in Gewässer verursacht werden.
Flächennutzung für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen	✓	!	!	!	—	Alle Schutzgüter
Neuanlage von Flächen für Erwerbsgärtnereien	✓	!	!	!	—	Alle Schutzgüter

## Raumordnung und Gemeindeentwicklung

### Vorprüfungsrelevanz

### Erläuterungen und Bemerkungen; Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter

Kleine Flächenwidmungsplan-Änderung



Alle Schutzgüter

Große Flächenwidmungsplan-Änderung



Alle Schutzgüter

Revision des Flächenwidmungsplans



Alle Schutzgüter

Regionales Entwicklungsprogramm



Alle Schutzgüter

Örtliches Entwicklungskonzept



Alle Schutzgüter

Sondernutzungen im Freiland



Alle Schutzgüter

Durchführung von Kommissierungsverfahren



Alle Schutzgüter

Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzepts/ Siedlungsleitbilds



Alle Schutzgüter

Erstellung eines Waldfachplans



Alle Schutzgüter

## Wie beantrage ich eine Vorprüfung?

Wenn eine Vorprüfung für ein geplantes Vorhaben erforderlich ist, so muss diese beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13C - Naturschutz, beantragt werden. Der Antrag ist formlos und kostenfrei. Im Regelfall wird er binnen 4 Wochen erledigt. Am einfachsten ist es, das eigens dafür vorgesehene Formular auf den Seiten 15 bis 16 auszufüllen, herauszutrennen und an oben stehende Adresse zu senden.

Im Bereich Landwirtschaft wird für die Beurteilung eines Vorhabens auf seine Naturverträglichkeit eine Ersteinschätzung (= erster Teil der Vorprüfung) durch die Gebietsbetreuerin der Europaschutzgebiete durchgeführt. Ergibt diese Ersteinschätzung, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines der Schutzgüter des Europaschutzgebiets kommen könnte, geht das Ansuchen um den zweiten Teil der Vorprüfung an die Naturschutzabteilung weiter.

Im Bereich Forstwirtschaft wird für die Beurteilung eines Vorhabens auf seine Naturverträglichkeit eine Ersteinschätzung (= erster Teil der Vorprüfung) durch die MitarbeiterInnen der Bezirksforstinspektion Liezen erfolgen. Kommt der/die Sachverständige im Zuge dieser Ersteinschätzung zum Ergebnis, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter des Europaschutzgebiets kommen könnte, geht das Ansuchen um den zweiten Teil der Vorprüfung wiederum an die Naturschutzabteilung weiter.

An das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
FA 13C - Naturschutz  
Karmeliterplatz 2  
A - 8010 Graz

Antrag auf „Natura 2000-Vorprüfung“  
Feststellung der Notwendigkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung gem. §13a Stmk. NSchG

---

**ProjektwerberIn (Absender)**

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

**Kurzbezeichnung des Projekts**

(z.B.: Verfüllung einer Vernässung;  
Umbruch einer Wiese; Errichtung  
eines Folientunnels)

Der Projektstandort **liegt im**  **grenzt an das**  **liegt**  **m außerhalb des**  (Nicht-Zutreffendes bitte streichen) Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) Nr.....“.....“ (Name des Gebietes)

(bitte nachfolgende Seite beachten)

**Projektbeschreibung**

Katastralgemeinde

Gesamtfläche/ -länge des Projekts

Betroffene Parzelle(n)

Hat das Projekt befristeten oder dauerhaften Charakter?

Wann sollen die Arbeiten durchgeführt werden (Beginn und Ende)?

Wie wird die Fläche zur Zeit genutzt?  
(z.B. einmähdige Wiese, Acker, Fichtenforst)

Wie wird die Umgebung des Projektgeländes zur Zeit genutzt?

Genauere Projektbeschreibung:  
Welche Einzelmaßnahmen/  
Arbeitsschritte sind geplant?  
(z.B.: Errichtung einer Lagerhalle  
aus Betonfertigteilen mit Satteldach;  
Grundfläche 60x20 m, Höhe 4,50 m)Welche Nutzungsänderungen  
ergeben sich für die Projektfläche  
und für deren Umgebung? (z.B.:  
zweimalige statt einmalige Mahd)Welche Auswirkungen könnte das  
Projekt auf das nähere Umland  
haben? (z.B.: Änderung des  
Wasserhaushalts, Erhöhung des  
Verkehrsaufkommens)**Beilagen: Unbedingt erforderlich:** [ ] Katasterplan mit eingezeichnetem Projekt (Skizze genügt)**Zusätzlich hilfreich:** [ ] Fotos der Projektfläche [ ] ergänzende Unterlagen/ Pläne zum Projekt

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

## AnsprechpartnerInnen für weitere Fragen

Als AnsprechpartnerInnen für Fragen zu den steirischen Europaschutzgebieten im Allgemeinen und zum Verfahren der Ersteinschätzung/ Vorprüfung/ Naturverträglichkeitsprüfung im Speziellen stehen Ihnen zur Verfügung:

Amt der Stmk. Landesregierung  
Fachabteilung 13C - Naturschutz  
Karmeliterplatz 2  
8010 Graz

Tel.: Dr. Paul Kaufmann      0316/ 877-2125

DI Karl Fasching      0316/ 877-2734

Fax:      0316/ 877-4295

E-mail:      [fa13c@stmk.gv.at](mailto:fa13c@stmk.gv.at)

Natura 2000 Gebietsbetreuung

DI Dr. Karin Hochegger

Tel:      0664/ 4318731

E-mail::      [karin.hochegger@gmx.at](mailto:karin.hochegger@gmx.at)

Als Ansprechpartner zum Verfahren der Ersteinschätzung/ Vorprüfung/ Naturverträglichkeitsprüfung im Fachbereich Forstwirtschaft steht Ihnen zur Verfügung:

Bezirksforstinspektion Liezen

Hauptplatz 12

8940 Liezen

DI Josef Benak

Tel.:      03612/ 2801-270

Mobil:      0676/ 86640516

Fax:      03612/ 2801-550

E-mail:      [josef.benak@stmk.gv.at](mailto:josef.benak@stmk.gv.at)

DI Johann Triebel

Tel:      03612/2801-275

Mobil:      0676/86640508

Fax:      03612/2801-550

E-Mail:      [johann.triebl@stmk.gv.at](mailto:johann.triebl@stmk.gv.at)

---

## Persönliche Notizen

## Persönliche Notizen

## Persönliche Notizen

